

Richtlinien zu 214
Besondere Vertragsbedingungen

1 Nummer 1 Ausführungsfristen

1.1 Allgemein

Es ist zwischen Ausführungsfristen und Einzelfristen zu unterscheiden.

Ausführungsfristen sind immer verbindliche Vertragsfristen.

Einzelfristen sind in der Regel Bauablauffristen. Sie werden nur dann zu Vertragsfristen, wenn sie in den Besonderen Vertragsbedingungen 214 als solche bezeichnet sind oder im Rahmen der Vertragsdurchführung nachträglich nach § 5 Absatz 1 Satz 2 VOB/B ausdrücklich vereinbart werden.

Die maßgebende Rechtsfolge der Unterscheidung zwischen Vertragsfristen und Einzelfristen ist:

- Hält der Auftragnehmer die Vertragsfristen (Ausführungsfristen und zu Vertragsfristen erklärte Einzelfristen) nicht ein, kommt er in der Regel ohne weiteres mit seiner Leistung in Verzug und macht sich in vollem Umfang schadensersatzpflichtig (Verzugsschaden).
- Hält der Auftragnehmer Einzelfristen, die nicht zu Vertragsfristen erklärt sind, nicht ein, kommt der Auftragnehmer nicht ohne weiteres in Verzug, macht sich aber gegebenenfalls wegen Störung, Behinderung oder Unterbrechung des Bauablaufs schadensersatzpflichtig.

Ausführungsfristen als Vertragsfristen müssen in den Besonderen Vertragsbedingungen 214 eindeutig festgelegt sein, um verbindlich Angebotsinhalt und bei Beauftragung Vertragsinhalt zu werden.

1.2 Bemessung

Ausführungsfristen können durch Angabe eines Anfangs- bzw. Endzeitpunktes (Datum) oder nach Zeiteinheiten (Werktage, Wochen) bemessen werden. Werktage sind alle Tage außer Sonn- und Feiertage.

Die Fristbestimmung durch Datumsangabe soll nur dann gewählt werden, wenn der Auftraggeber den Beginn der Ausführung verbindlich festlegen kann und ein bestimmter Endtermin eingehalten werden muss. Auch bei Fristbestimmung nach Zeiteinheiten ist der Beginn der Ausführung möglichst genau zu nennen.

Bei Bemessung der Ausführungsfristen ist zu berücksichtigen:

- zeitliche Abhängigkeiten von vorausgehenden und nachfolgenden Leistungen,
- Zeitpunkt der Verfügbarkeit von Ausführungsunterlagen,
- Anzahl arbeitsfreier Tage (Samstage, Sonn- und Feiertage),
- wahrscheinliche Ausfalltage durch Witterungseinflüsse.

Ist im Einzelfall eine bestimmte Frist für den Beginn der Ausführung nicht von vornherein festlegbar, ist in Nummer 1.1 durch Ankreuzen zu vereinbaren, dass mit der Ausführung innerhalb von zwölf Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen ist (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Dabei ist vom Auftraggeber eine zumutbare Frist, innerhalb derer diese Aufforderung an den Auftragnehmer geht, mit anzugeben.

2 Nummer 2 Vertragsstrafen

Bei der Bemessung von Vertragsstrafen ist zu berücksichtigen, dass der Bieter die damit verbundene Erhöhung des Wagnisses in den Angebotspreis einkalkulieren kann.

Anhaltspunkt für die Bemessung kann das Ausmaß der Nachteile sein, die bei verzögerter Fertigstellung voraussichtlich eintreten werden.

Sind Vertragsstrafen für Einzelfristen zu vereinbaren, so ist nur die Überschreitung solcher Einzelfristen für in sich abgeschlossene Teile der Leistung unter Strafe zu stellen, von denen der Baufortschritt entscheidend abhängt.

Die Höhe der Vertragsstrafe ist zu begrenzen. Sie darf 0,1 Prozent je Werktag, insgesamt jedoch fünf Prozent der Auftragssumme nicht überschreiten.

3 Nummer 3 Zahlungsfrist

3.1 Vereinbarung einer verlängerten Frist für die Prüfung der Schlussrechnung und Fälligkeit der Schlusszahlung

Soll von der in § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B enthaltenen Möglichkeit einer – ausnahmsweisen – Vereinbarung einer längeren Frist für die Prüfung der Schlussrechnung und Fälligkeit der Schluss-

zahlung, als der dort genannten Frist von 30 Kalendertagen, Gebrauch gemacht werden, ist dies in Nummer 3 einzelvertraglich festzulegen.

3.2 Mögliche Gründe für eine Verlängerung

Von der Möglichkeit zur Verlängerung ist nur restriktiv Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist für die Schlusszahlung kann insbesondere gerechtfertigt sein bei:

- umfangreichen Leistungsverzeichnissen mit bspw. mehreren 100 Leistungspositionen
- umfangreichen oder schwierigen Prüfunterlagen (Aufmaßen); z.B. komplexen Begleitunterlagen zur Rechnungsprüfung wie Mengenberechnungen, Zeichnungen sowie sonstige Belege
- Bauzeiten von mehr als zwölf Monaten
- Bauaufträgen für die Gaststreitkräfte

3.3 In der Regel keine Verlängerung

Eine Verlängerung der Frist für die Prüfung der Schlussrechnung ist in der Regel nicht zulässig bei Aufträgen:

- mit wenigen Leistungspositionen
- mit einfachen Mengeneinheiten (z. B. Stück) und damit einfachen Aufmaßunterlagen
- bis zu einer geschätzten Auftragssumme von 500.000 Euro

auch wenn einer oder mehrere der unter 3.2 genannten Gründe zutrifft/zutreffen.

3.4 Unzulässigkeit der Verlängerung

Eine Verlängerung der Frist ist insbesondere unzulässig für:

- Abschlagsrechnungen
- Pauschalverträge, bei denen auch die Mengen pauschaliert sind

3.5 Bemessung der Frist

Die Frist kann auf mehr als 30, höchstens aber 60 Kalendertage, festgelegt werden. Bei der Festlegung sind alle maßgeblichen Umstände zu berücksichtigen. Das Zutreffen einer oder mehrerer der o.g. möglichen Indikatoren führt nicht zwangsläufig dazu, dass die Höchstfrist von 60 Tagen gerechtfertigt ist.

3.6 Dokumentation

Die Umstände des Einzelfalls, die zu der Verlängerung der Frist für die Schlusszahlung geführt haben, sind in der Dokumentation festzuhalten. Die festgelegte Dauer der Verlängerung ist ebenfalls zu begründen.

4 Nummer 4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung

Sicherheiten für die vertragsgemäße Erfüllung sind in der Regel bei Beschränkter Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb, Freihändiger Vergabe, nicht offenem Verfahren, Verhandlungsverfahren und wettbewerblichem Dialog nicht zu verlangen.

5 Nummer 5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

Sicherheiten für die Erfüllung von Mängelansprüchen sind in der Regel erst ab einer Netto-Auftragssumme von 250.000 Euro zu verlangen.

6 Sicherheiten für Abschlagszahlungen

Für Abschlagszahlungen im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 3 VOB/B oder für Vorauszahlungen nach § 16 Absatz 2 VOB/B sind Sicherheiten in jedem Fall in Höhe des Zahlungsbetrages zu verlangen; diese sind erst nach vollständig erfolgtem, verrechnendem Ausgleich zurückzugeben.

7 Abweichungen von den Vorgaben

Wird im Einzelfall von den Vorgaben der Nummern 4 bis 6 abgewichen, ist dies im Vergabevermerk zu begründen.

8 Baumaßnahmen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Bei Baumaßnahmen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist diese Bürgschaftsnehmerin.

Der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist entsprechend RBBau L5 eine Kopie der Bürgschafts-urkunde zu übersenden.

9 Nummer 10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen - WBVB -

Unter Nummer 9.3 sind typische WBVB vorformuliert und im Einzelfall möglichst unverändert zu nutzen.

9.1 Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B

Diese können in den Vergabeunterlagen vorgesehen werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist (§ 56 Absatz 1 BHO).

Solche Zahlungen sind üblich, wenn sie in dem betreffenden Wirtschaftszweig regelmäßig, d.h. auch bei nicht öffentlichen Auftraggebern, ausbedungen werden. Bei maschinellen und elektrotechnischen Einrichtungen ist das regelmäßig der Fall.

Besondere Umstände liegen z. B. vor, wenn die Ausführung der Leistung infolge ihres Umfangs oder ihrer Eigenart für den Auftragnehmer mit einer unzumutbaren Kapital-Inanspruchnahme verbunden ist.

Die Gründe für die Vereinbarung sind aktenkundig zu machen.

Ein besonderer Umstand ist nicht gegeben, wenn am Ende des Haushaltsjahres Ausgaben vor Fälligkeit geleistet werden, um zu verhindern, dass die Ausgaben sonst verfallen.

In den Vergabeunterlagen sind die Höhe, die Zahlungsweise sowie die Art der Tilgung dieser Zahlung anzugeben. Es ist darauf hinzuweisen, dass insofern Nebenangebote nicht zugelassen sind.

Bei Zahlungen für Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung ist die Regelung nach WBVB T₂ 10 aufzunehmen.

Es ist Sicherheit in Höhe der Zahlung zu fordern.

9.2 Bauangelegenheiten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Vorpfändungen, Pfändungsverfügungen und/oder Abtretungsanzeigen sind unmittelbar an die Zentrale Rechnungserfassungsstelle der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 600330, 14403 Potsdam zu richten; die baudurchführende Stelle des Auftraggebers ist zur Annahme nicht berechtigt. Entsprechend erfolgen Abtretungserklärungen an den bisherigen und den neuen Gläubiger durch diese v.g. Stelle der Bundesanstalt.

9.3 Textbausteine Weitere Besondere Vertragsbedingungen - WBVB -

Vorbemerkung

Die folgenden Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen sind vorformulierte Texte, die bei Bedarf den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechend unter Nummer 10 des Formblattes Besondere Vertragsbedingungen vereinbart werden sollen. Es sind nur die im Einzelfall unerlässlichen Texte in die Verträge aufzunehmen. Sofern andere/weitere Regelungen in die WBVB aufgenommen werden sollen, dürfen diese keine inhaltliche Abweichung von der VOB/B enthalten, da andernfalls der Vertrag einer AGB-rechtlichen Klauselkontrolle (§ 310 Absatz 3 Satz 1 BGB) unterworfen werden könnte und ggf. teilweise unwirksam werden könnte – vgl. RL 100 Nummer 4.2.6.!

Inhaltsverzeichnis

T2

Sammelaufträge	1
Beschaffung von Stahl	2
Stoffpreisgleitklausel für Stahl	3
Baufristenplan	4
Fristen/Terminüberwachung	5
Baustellenausweise	6
Einrichtung von Unterkünften	7
Baustellenbesprechungen	8
Genehmigung nach dem Luftverkehrsgesetz	9
Vorauszahlungen	10

T2	T3	T4	T5	Text	Anmerkungen
1	01			Sammelaufträge Abruf von Leistungen/Zuständigkeiten 1. Leitvergabestelle für den Gesamtauftrag ist Die übrigen beteiligten Vergabestellen und die ihnen jeweils zugeordneten Ausführungsorte sind 2. Die Leitvergabestelle und die übrigen beteiligten Vergabestellen sind berechtigt, die im Vertrag für sie vorgesehenen Leistungen abzurufen. Die Vergabestellen nehmen die Leistungen ab, die sie abgerufen haben. Die Rechnungen hierüber sind bei ihnen einzureichen. Sie werden von den für die Vergabestellen zuständigen Zahlstellen beglichen. Der Gerichtsstand ist der Sitz der für die Leitvergabestelle zuständigen Fachaufsicht führenden Ebene, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen.	siehe Anhang 6 Nr. 3 VHB für jede Baumaßnahme BVB getrennt aufstellen
2	01			Beschaffung von Stahl Der Auftragnehmer stimmt zu, dass er den Stahlproduzenten, Fabrikanten und Herstellern der Vereinigten Staaten von Amerika nicht die Möglichkeit verwehren wird, auf der Grundlage der Gleichheit mit den Firmen jeglicher Nationen bezüglich des unter diesem Vertrag beschafften oder als Untervertrag vergebenen Stahlbedarfes in Wettbewerb zu treten.	nur bei US-Maßnahmen, soweit gefordert.
3	01			Stoffpreisgleitklausel für Stahl Mehr- oder Minderaufwendungen des Auftragnehmers durch Stoffpreisänderungen für Stahl werden gemäß der Stoffpreisgleitklausel Stahl im Einheitlichen Formblatt 225 berücksichtigt. Die Stoffpreisgleitklausel für Stahl wird für den/die folgenden Abschnitt(e)/Titel des Leistungsverzeichnisses vereinbart: Bei der Berechnung des Selbstbeteiligungsbetrages nach Nummer 2.3 bis 2.5 des Formblattes 225 wird als Abrechnungssumme die Vergütung des/der oben genannten Abschnitte(s)/Titel(s) zu Grunde gelegt.	vom Auftraggeber einzutragen
4	01	01 02		Baufristenplan Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Vertragsfristen ergeben sich aus den Besonderen Vertragsbedingungen. Die Festlegungen des Auftraggebers, z.B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan durch den Auftragnehmer unverzüglich zu überarbeiten. Der Plan ist dem Auftraggeber Werkzeuge nach Auftragserteilung, bei Überarbeitungen unverzüglich jeweils in Fertigungen zu übergeben.	Art des Baufristenplanes eintragen
5	01			Fristen / Terminüberwachung Die Termine werden anhand eines Netzplanes überwacht. Der Auftragnehmer erhält von jedem Berechnungslauf eine Terminliste. Die Terminliste ist im notwendigen Umfang, mindestens jedoch mit dem Auftraggeber abzusprechen.	

T2	T3	T4	T5	Text	Anmerkungen
6	01			Baustellenausweise Beschäftigte des Auftragnehmers erhalten nur Zutritt zur Baustelle, wenn sie im Besitz eines vom Auftraggeber oder vom Nutzer der Liegenschaft ausgestellten Ausweises sind. Der Auftragnehmer hat die Ausweise rechtzeitig beim Auftraggeber oder bei der vom Auftraggeber benannten Stelle anzufordern. Der Anforderung ist eine Liste mit Zunamen, Vornamen und Geburtstagen, Wohnsitzen und Nummern der Personalausweise beizufügen. Für die Kraftfahrzeuge des Auftragnehmers sind zusätzlich das polizeiliche Kennzeichen und der Fahrzeugtyp anzugeben. Nicht mehr benötigte Ausweise sind unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben. Dort ist auch unverzüglich der Verlust eines Ausweises anzuzeigen.	
		01 02		-----	
7	01			Einrichtung von Unterkünften Unterkünfte wie Schlafräume und Aufenthaltsräume für die Freizeit dürfen in der Liegenschaft, in der sich die Baustelle befindet, nicht eingerichtet werden.	
8	01			Baustellenbesprechungen Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen geeigneten Vertreter zu entsenden. Die Besprechungen finden jeweilsstatt.	
		01 02		-----	
9	01			Genehmigung nach dem Luftverkehrsgesetz Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der Aufstellung von Baukränen und sonstigen Geräten und vor der Errichtung von Anlagen für die Baustelleneinrichtung innerhalb des Bauschutzbereiches des Flugplatzes einen Antrag zur Errichtung einer Baustelle mit Luftfahrthindernissen zu stellen. Die Antragsunterlagen sind anzufordern und einzureichen bei	bei Baumaßnahmen im Bauschutzbereich siehe § 15 Luft VG, bei milit. Flugplätzen siehe § 30 (2) Luft VG zuständige Behörde einsetzen
10	01			Vorauszahlungen Vorauszahlung von einem Drittel der Netto-Auftragssumme zuzüglich der anteiligen Umsatzsteuer bei Auftragserteilung nach Stellung der Sicherheit. Vorauszahlung von einem weiteren Drittel der Netto-Auftragssumme zuzüglich der anteiligen Umsatzsteuer bei nachgewiesener Bereitstellung der Bauteile nach Stellung der Sicherheit. Abschlagszahlungen werden über die Vorauszahlung hinaus geleistet entsprechend dem jeweiligen Leistungsstand bis zur Höhe der Auftragssumme unter Anrechnung der Vorauszahlungen.	siehe Nr. 9.1